

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsachen:

1. Der Anbau des MON 810 wurde aufgrund der Schädigung von Arthropoden, Lepidopteren und Coleopteren verboten
2. Die Beweise hierfür waren im Jahr 2008 bereits vollbracht.

Begründung:

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat klar erkannt, dass diverse Organismen des Ökosystems durch den MON 810 Schaden erleiden. Darüber hinaus hat es nach dem Vorsorgeprinzip entschieden, dass auch bei Unsicherheiten in Bezug auf Risiken, ein Verbot des Ausbringens der Saat des MON 810 durchaus gerechtfertigt ist.

Bedeutung für diesen Prozess

Da das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Jahr 2009 erkannt hat, dass der Genmais MON 810 der Umwelt Schaden zufügt, muss man davon ausgehen, dass zuvor eine fehlerhafte Einschätzung der Risiken, die der MON 810 mit sich bringt, stattgefunden hat.

Somit ist klar, dass die gesetzliche Regelung noch im Jahr 2008 unzureichend war und dem Schutz der Umwelt nicht genügend gedient hat. Deshalb war eine Zerstörung der Saat aus Umweltschutzgründen gerechtfertigt. Somit ist der Tatbestand des §34 StGB– also der rechtfertigende Notstand – anzuwenden und von einer Strafe abzusehen.

Beweismittel:

Verlesen des Bescheids des Bundesamt für Verbraucherschutz vom 17. April 2009 mit dem Aktenzeichen 6788-02-13 (C/F/95/12-02)